

CMS – Full Service statt nur Highend-Geschäft

Im Gespräch mit Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg

Christoph Tismer

Die Kanzlei CMS Hasche Sigle kann ihren Namen aufgrund der Entscheidung vom Bundesgerichtshof behalten. Die Anwaltskammer Hamburg sah in dem vermeintlichen Fantasienamen CMS Hasche Sigle einen Verstoß gegen die Berufsordnung für Rechtsanwälte. Diese Behauptung wurde darauf gestützt, dass hier eine nicht rechtmäßige Firmierung vorliege, begründet durch das Verwenden des Logos CMS bei der Namensbildung der Sozietät. Der BGH gab der Kanzlei CMS Hasche Sigle mit seiner Entscheidung (Az.: AnwZ [B] 12/01) Recht. Das Kürzel CMS

Wirtschaftsrechts zur Verfügung, hierbei wird besonderer Wert auf die Einbeziehung der wirtschaftlichen Realität in die juristische Beratung gelegt. Zu den Mandanten zählen Firmen aus den Bereichen der Industrie, des Handels, des Dienstleistungssektors sowie öffentliche Institutionen.

Das Thema Referendare

Vor dem Hintergrund einer praxisorientierten Referendarausbildung findet in der Kanzlei am Gendarmenmarkt eine Anwalts-AG für Referendare statt (Wir berichteten darüber in *justament* 2/2000). Hier wird schwerpunktmäßig darauf Wert gelegt, den Teilnehmern die Praxis des Kanzleibetriebs mit allen seinen Problemen näher zu bringen. Dabei führen die „Spezialisten“ unter den Anwälten der Kanzlei die Referendare in ihr Gebiet ein und zwar praxisnah.

Die Referendare bekommen so einen genauen Einblick, wann ein Anwalt in welchen Bereichen zum Einsatz kommt, in das dazugehörige Zusammenspiel, sowie den direkten praktischen Umgang mit bestimmten Themen (zum Beispiel fertige Unternehmenskaufverträge und den daraus resultierenden Verhandlungen zu bestimmten Klauseln des Vertrages). Hierbei werden mit den Kursteilnehmern Verhandlungssituationen simuliert oder der praktische Ablauf einer einstweiligen Verfügung aufgeführt. Ziel dieser Anwalts-AG ist es, den Referendaren ein Bild über die tägliche Arbeit der Kanzlei zu vermitteln.

Neben diesen Arbeitsgruppen gibt es natürlich auch Referendare, die direkt in der Kanzlei tätig sind. Referendariate sind dabei für die Kanzlei sowohl in den verschiedenen Stationen als auch in Nebentätigkeit der beste Weg, den Anwaltsnachwuchs zu rekrutieren. Auf diese Weise kann sich die Kanzlei ein Bild von dem Kandidaten und seinen Fähigkeiten machen, das vom „richtigen Leben“ geprägt ist und muss sich nicht auf Zeugnisse und Referenzen verlassen.

Die Kanzlei in Zeiten schwankender Konjunktur

Einstellungen stagnieren in Zeiten einer sinkenden Konjunktur. Da die Kanzlei CMS Hasche Sigle ihren Arbeitsradius nicht nur auf das Highend-Geschäft fokussiert (wie zum Beispiel die Betreuung von Finanztransaktionen), sondern dem Mandanten Full-Service bietet im Sinne einer umfassenden Rechtsberatung, wird die Konjunkturanfälligkeit eingegrenzt. Die Kanzlei widmet sich Bereichen wie dem Arbeitsrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz, Steuerrecht, Kartellrecht, Vertragsänderungsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Biotechnologie sowie der Insolvenzverwaltung. Auch „exotische“ Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das Seerecht (vor allem am Standort Hamburg), werden abgedeckt.

Junge Anwälte

Neueinsteiger bei CMS Hasche Sigle befinden sich in ihrem ersten Jahr noch in der „Ausbildung“. Sie werden dazu einem Mentor zugewiesen, der zuständig ist für die fachliche Zusammenarbeit und Ausbildung. Vom ersten Tag an wird der neue Anwalt zusammen mit seinem Mentor nach außen hin tätig, das heißt er ist bei allem dabei (Mandantenkontakt und -beratung etc.). Die Ausbildung erfolgt also nach dem Motto „Learning by doing“.

Halbjährlich wird ein institutionalisiertes Mentorengespräch geführt. Dabei wird anhand eines vorgegebenen Fragebogens eruiert, welche Leistungen sowohl der Kandidat als auch die Kanzlei bisher erbracht haben und was sie in Zukunft von einander erwarten, auch in Hinblick auf eine eventuelle Partnerschaft bei CMS.



Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg

stellt laut Bundesgerichtshof somit keine Fantasiebezeichnung dar, sondern ist vielmehr als Hinweis auf eine internationale Zusammenarbeit zu sehen.

Die Anwaltskanzlei

Die Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle ist das Resultat einer Fusion der beiden Vorgängerkanzleien SLS-Sigle Lose Stuttgart und Hasche Eschenlohr Peltzer Riesenkamp. Aufgrund der Synergien bei der Zusammenarbeit dieser Kanzleien lag ein Zusammenschluss nahe. Durch die derzeit vorhandenen Standorte ist der deutsche Markt nach eigenen Angaben abgedeckt.

Die Kanzlei steht ihren Klienten mit 2000 Anwälten in allen Bereichen des

Kontakt

CMS Hasche Sigle
Dr. Wolf-Georg Freiherr v. Rechenberg
Markgrafenstrasse 36, 10117 Berlin
Tel.: 030/2 03 60-29 0
Wolf-Georg.vonRechenberg@cmslegal.de

Gute Anwälte

Gute Anwälte sind so unterschiedlich wie gute Gitarristen. Einer der berühmten Rock-Gitarristen hat den Beinamen „slowhand“; wer gut spielt, muß nicht schnell spielen. Es können also unterschiedliche, sogar konträre Eigenschaften sein, die ein guter Anwalt hat. Aber ein paar Konstanten gibt es.

Michael Bartsch

Ein guter Anwalt ist nicht käuflich, aber mietbar. Wer käuflich ist, stellt seine Person zur Disposition. Wer mietbar ist, stellt seine Dienste zur Verfügung. Mit der Kaufsache darf der Kunde nach Belieben verfahren. Die Mietsache muß er pfleglich behandeln; er hat nur eine temporäre Benutzungsmöglichkeit.

Als ich Anwalt werden wollte, war Advokatur ziemlich gleichbedeutend mit Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Rechtsanwalt wurde, wer keinen Chef haben wollte. Große Kanzleien sind so nicht zu organisieren; hier muß es Über- und Unterordnungen geben. Das hat (auch) gute Gründe, aber (auch) negative Wirkungen. Jedenfalls prägt es die Personen deutlich. Ich halte dafür, daß der Anwalt, der als Mitglied des großen Büros für den Mandanten dieses Büros handelt, in anderer Verfassung handelt und also anders handelt als der selbständige Anwalt, der für den eigenen Mandanten arbeitet. Der Mandant hat die Wahl.

Anwälte und Richter

Die Berufsfrage an den Richter ist: Wie ist die Rechtslage? Die Berufsfrage an den Anwalt ist: Was machen wir jetzt? Das verführt manchen Richter zur Auffassung, der Fall bestehe nur aus juristischer Subsumption, und manchen Anwalt zur Auffassung, so viel Recht müsse man nicht unbedingt wissen. Das sind komplementäre Fehler.

Der Aspekt, den der Richter zu beurteilen hat, liegt typischerweise in der Vergangenheit: Welches sind die Tatsachen, und wie sind sie rechtlich einzuordnen? Der Aspekt des Anwalts liegt in der Zukunft: Werde ich die Behauptung beweisen können? Wieviel muß ich bieten, damit der Gegner auf meinen Vergleichsvorschlag eingeht? Ist die Berufung chancenreich? Prophet haben wir alle nicht gelernt. Aber die Prognosefähigkeit der Anwälte ist sehr unterschiedlich.

Hinzu kommt etwas Vertracktes, nämlich die drei Stufen der Wahrheit: die Wahrheit, die reine Wahrheit, und wie es wirklich gewesen ist. Das Gericht kommt

selten über die zweite Stufe hinaus und begnügt sich auch gerne damit. Auch Anwälte müssen sich gelegentlich vor der dritten Stufe hüten; nach der alten Devise: „Machen Sie mich bitte nicht bösgläubig“. Pauschal gesprochen sind die Richter also die erkennenden Juristen und die Anwälte die gestaltenden Juristen. Wer gestalten will, braucht Ziele, Phantasie und Energie.

Kreativität

Eine Anekdote: Ich besuche Geoffrey, Rechtsanwalt in Cambridge. Wir gehen essen. Beim Betreten des Lokals bleibt Geoffrey etwas zurück, ich bin schon beim Tisch. Es fährt, geschoben von seiner Frau, Stephen Hawking vorbei; man erkennt ihn ja gleich. Geoffrey spricht ihn an und macht sich bekannt. Nun beginnt die Peinlichkeit, daß er mich herbeiruft; der Mann im Rollstuhl muß sich wie vorgeführt vorkommen: „Sieh mal, Michael, das ist der berühmte Stephen Hawking“. Ganz falsch.

Umgekehrt wäre es richtig. Aber wie könnte Stephen Hawking Interesse an diesem deutschen Juristen haben? Geoffrey sagt zu ihm: „May I introduce to you Michael Bartsch, Michael is a law professor at the same University of Karlsruhe, where Heinrich Hertz verified by experiments Maxwell's theories about electromagnetic waves“. Er spielt auf diesen großen deutschen Physiker an, um dem vor ihm sitzenden Physiker eine Kontaktmöglichkeit zu mir zu bauen. Das muß einem einfallen. Kreativität kann man üben.

Erfassen der Situation

Noch eine Anekdote: Der junge Anwalt ist noch nicht beim Oberlandesgericht zugelassen, führt aber dort einen erbitterten Prozeß und braucht den alten Anwalt für die Unterschriften und die Termine. In der entscheidenden Senatssitzung ist klar, daß die Sache verglichen werden muß. Der junge Anwalt und sein Kontrahent argumentieren heftig aufeinander ein, die Parteien bauschen sich auf, der Senatsvorsitzende traut sich nicht recht, einen Vorschlag zu machen.

Der alte Anwalt, ohnehin nicht Sachbearbeiter, hört nur zu; bis er dann aufsteht, dem Senat mitteilt, es gebe ja ohnehin keinen Vergleich, die Anträge seien gestellt, seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich, er gehe in die Bibliothek; verläßt zur Verblüffung aller den Raum und schließt ruhig die Türe; öffnet sie nach zwei Sekunden wieder, streckt den Kopf herein und fragt: „Oder wollen wir uns doch vergleichen?“, und jetzt kam es ganz einfach zur Einigung.

Was war der Punkt? Offenbar fehlte ein klimatischer Ruck, um Einigungsbereitschaft zu bewirken.

Schnittstellenkompetenz

Es gibt selten Fälle, die nur aus Jura bestehen; Probleme mit relativen Rangverhältnissen im Grundbuch und ähnliche Eskapaden des Rechts sind rar; die meisten Fälle bestehen auch aus Leben.

Das kann trivial und unaufklärbar sein wie die Streitigkeiten nach durchschnittlich unglücklicher Ehe. Es kann aber auch um Lebens- und Fachwelten gehen, die uns Juristen sehr fremd sind. Wenn ich berichte, daß ich im Computerrecht arbeite, werde ich gelegentlich gefragt, ob ich programmieren könne. Nein, das ist auch nicht notwendig, vielleicht nicht einmal nützlich. Aber ich muß für die Vorgänge, um die es geht, entlang der schönen Juristenformulierung, „ein Parallelverständnis in der Laiensphäre“ haben.

Andernfalls ist die Sache nur ein Rechtsfall, das Leben bleibt ausgesperrt. Ich muß aber versuchen, dem Richter beizubringen, worum es wirklich geht, und dazu muß ich es selbst verstehen. In manchen Bauprozessen hat der Anwalt die Nase vorn, der dem Gericht sagen kann, daß er das Haus gesehen hat.

Das ist die inhaltliche Seite. Hinzu kommt die funktionale Seite. Der Anwalt hat in wohlverstandenen Sinn eine Dolmetscheraufgabe vom Mandanten zum Gericht und vom Gericht zum Mandanten, auch vom Gegenanwalt zum Mandanten.

Jede Übersetzung ist ein bißchen „Stille Post“: Einiges geht verloren, anderes

kommt hinzu. Das scheint zwingend ein Nachteil zu sein, bietet aber auch seriös wahrnehmbare Chancen und gehört zum Beruf. Hier wird nur kompetent sein, wer sich der Konstellation und des Vorgangs bewußt ist.

Problemlösungskompetenz

Wir Juristen bilden uns zuviel ein, wenn wir denken, dass wir Probleme lösen. Wir lösen sie nicht, sondern wir beenden sie durch Entscheidung. Die beteiligten Menschen fühlen sich oft wie Teile des Spiels, wie Halmakegel. Die eigentlichen Probleme bleiben für sie oft ungelöst; man muss sich dreinschicken, denn die Sache ist nun einmal entschieden. Niklas Luhmann hat den Vorgang des Rechtsstreites sehr plastisch als trichterförmig beschrieben: Spielfeld und Aktionsmöglichkeiten werden immer kleiner, und irgendwann ist der unterste Punkt im Trichter erreicht. Für den Juristen ist die Sache damit auf den Punkt gebracht, entschieden und außer Sicht. Für die Beteiligten, die verloren haben, geht es jetzt abwärts.

Wer ein Problem lösen will, muß es zuerst erkennen. Die juristische Ausbildung verbildet uns zu der Meinung, die an uns herangetragene Probleme seien Rechtsprobleme; der bis in die Formulare der Referendarzeugnisse abgestiegene Appell an die Juristen, wirtschaftliche Lösungen zu suchen, ist nur ein Feigenblatt. So verkürzen wir die Problemlage auf eine einzige Dimension, nämlich die, in der wir uns einigermassen auskennen. Und dann behaupten wir, dass das die maßgebliche Dimension sei. Der gute Anwalt erfasst auch die anderen Dimensionen, kann so das Problem tiefer analysieren und neue Lösungs- oder Erfolgsmöglichkeiten finden. Die Kuchenvergrößerung, über die man in der Verhandlungsstrategie spricht, kann nicht nur durch Vergrößerung der Themen geschehen, sondern auch durch Vermehrung der Aspekte.

Menschenkenntnis

Menschenkenntnis bedeutet auch, die Ziele des Mandanten von seinen eigentli-



Grafik: David Fuchs

Wer schnell spielt, muss nicht gut spielen.

chen Beweggründen zu unterscheiden und dies auch bei den Mitspielern auf der Gegenseite zu tun. Geht es den Leuten wirklich ums Geld? Oder nicht eher darum, sich zu behaupten, nicht nachzugeben, dem anderen nichts zu gönnen, vor der eigenen Gruppe gut da zu stehen? Geht es um Schmerzensgeld für fehlinvestiertes Vertrauen? Um Not geht es selten; arme Leute sind großzügiger als reiche Leute.

Man glaubt übrigens nach Jahren der Advokatur, man könne die anständigen Leute von den anderen unterscheiden oder jedenfalls die Schurken aussortieren. Ich glaube sogar, dass das stimmt. Die Fähigkeit, nach der Erkenntnis zu handeln, kennzeichnet den guten Anwalt; das gehört zum Kapitel „Anstand“.

Anstand

Ich wähle dieses altmodische Wort mit Bedacht. Der Anwalt bekommt Honorar, Ehrensold. Er muss sich nicht als Zuflucht der Entrechteten empfinden. Aber die Freiheit des Berufes, die Stellung als Organ der Rechtspflege und die für gute Anwälte bislang immer guten Verdienstmöglichkeiten führen dazu, dass man sich Anstand lei-

sten soll und kann. Die Frage, wie der anständige Anwalt den unanständigen behandelt, ist einfach zu beantworten: durch Distanz, und wo die Distanz nicht groß genug ist mit nichts als Korrektheit.

Summe

Die Anwaltsfähigkeit sollte die sein: einen komplexen Sachverhalt, zu dem auch die beteiligten Menschen und ihre Ziele gehören, erfassen, systematisieren, darstellen und bewerten und hieraus einen Handlungsvorschlag ableiten. Das ist ein anspruchsvolles Programm, in dem Rechtsfragen nicht vorkommen müssen. Die spezifische juristische Qualifikation ist nicht die Kunst, Gesetzesbücher zu verstehen, auch wenn unsere Systematisierungs- und Bewertungsfähigkeit am Recht geschult ist. Sie muß aber sachverhaltsbezogen sein, also auf das Leben orientiert, oder sie wird schlecht, unnützlich oder störend sein.

Dieses Arbeitsprogramm steht in keinem Lehrbuch. Und das macht, richtig gehandhabt, das Spiel ein ganzes Berufsleben lang interessant.

Neue Serie: Die schönsten Wahlstationen der Welt



Vamos a la playa

Christian Gerboth

Die Mandanten eines deutschen Rechtsanwalts in Spanien sind hauptsächlich Deutsche, die das ganze Jahr über in Spanien leben und auch geschäftlich tätig sind. Sie benötigen unsere Unterstützung bei der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften, beim Bau oder Kauf von Immobilien, sowie bei allen behördlichen und steuerlichen Problemen. Das Spektrum eines Anwalts in Spanien reicht daher vom Handels- und Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, über das Erbrecht bis zum internationalen Steuerrecht und dessen Feinheiten in Spanien und Deutschland. Für einen deutschen Anwalt ist es ver-



Die Kollegen der Kanzlei im sonnigen Palma

ständlicherweise schwieriger, vor einem spanischen Gericht aufzutreten, weshalb dies anfangs besser dem spanischen Partner in der Kanzlei überlassen werden sollte. Der Rechtsanwalt in Spanien ist daher weniger ein Prozessanwalt, als ein auf die

deutschen Mandanten spezialisierter Berater für spanisches und deutsches Recht. Ein grosser Teil der Arbeit besteht in der Vermittlungstätigkeit zwischen dem Mandanten und der spanischen, oft auch deutschen Gegenpartei. Er muss seine Mandantschaft auf die Unterschiede zwischen deutschem und spanischem Recht hinweisen. Von sehr grosser Bedeutung ist auch die steuerliche Beratung, da jeder Ausländer, der in Spanien eine Immobilie besitzt oder geschäftlich tätig wird, unbedingt steuerrechtlich beraten werden sollte.

Voraussetzungen für diese Tätigkeit

Um als deutscher Jurist in Spanien tätig zu werden, sollte man dies schon während des Studiums vorbereiten. Wichtig ist zunächst die sehr gute Beherrschung der spanischen Sprache und der Rechtsterminologie. Es sollte daher im Studium ein ERASMUS-Jahr in Spanien absolviert werden. Während des Referendariats ist es ratsam, die Wahlstation in einer Kanzlei mit deutschen Mandanten in Spanien abzuleisten. Als Ort der Stage ist die Rechtsanwaltskanzlei einer Firma vorzuziehen, da hier ein größerer Überblick über das Arbeitsspektrum eines Anwalts in Spanien erzielt werden kann. Vor allem sieht der Referendar, ob für ihn diese Tätigkeit überhaupt in Frage kommt, denn die Arbeit als deutscher Anwalt in Spanien hat auch einige negative Seiten.

Oft ist man als Übersetzer für den Mandanten tätig und die Schriftsätze er-

fordern die doppelte Arbeit, da diese meistens in beiden Sprachen getätigt werden müssen. Auch müssen viele administrative und nicht-juristische Aufgaben übernommen werden, da die Mandanten des Spanischen nicht mächtig sind.

Eigener Werdegang:

Ich selbst habe nach dem 1. Staatsexamen ein Master of European Law am Europainstitut der Universidad Autonoma de Barcelona absolviert. An diesem Master nahmen hauptsächlich spanische Juristen teil und die Vorlesungen wurden meist in Castellano abgehalten. Durch das Master war ich gezwungen, eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen in Spanisch zu lesen, da die Prüfungen ebenfalls in Castellano abgehalten wurden. Im Referendariat arbeitete ich teilweise am Lehrstuhl an spanischen Rechtsgebieten und meine Wahlstation absolvierte ich in der Wirtschaftsrechtskanzlei Globus Ius in Barcelona. Danach arbeitete ich als angestellter Anwalt in einer Kanzlei auf Mallorca, bis ich schliesslich zusammen mit drei spanischen Anwälten und der European Tax & Law Gruppe eine eigene Kanzlei in Palma de Mallorca gründete.

Anwaltliche Zulassung

Nach der Richtlinie 98/5/EU (vom 16. Februar 1998) darf man in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Rechtsanwalt dauerhaft tätig werden. Im März 2000 lief die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie ab, sie wurde in Spanien

jedoch erst durch das Real Decreto 936/2001 zum 3. August 2001 umgesetzt. Danach kann man nun als deutscher Rechtsanwalt bei der spanischen Anwaltskammer zugelassen werden und erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die spanischen Anwälte, wobei die Bezeichnung „Abogado“ erst nach drei Jahren praktischer Tätigkeit ab der Zulassung geführt werden darf. Es gibt natürlich auch die Möglichkeit, den Titel früher zu erhalten, indem eine Anerkennungsprüfung in Madrid abgelegt wird.

Als angestellter Anwalt in Spanien zu arbeiten ist leider mit schlechten Gehaltsaussichten verbunden. Das Gehaltsniveau der spanischen Anwälte ist sehr niedrig und bei den ausländischen Anwälten wird meist kein wesentlicher Unterschied gemacht. Eine Selbständigkeit ist daher langfristig vorzuziehen, wobei diese allerdings auch größere Hürden mit sich bringt. Wie in Deutschland sind ein gutes Marketing und reichliche Kontakte unbedingt notwendig. Wichtig sind dabei gute Verbindungen zu deutschen Rechts- und Steuerberatungskanzleien, mit denen man kooperieren kann. Man sollte jedoch auch die notwendigen Kontakte zu den spanischen Partnern haben. Allein deshalb und aufgrund der prozessualen Tätigkeiten ist es notwendig, die Kanzlei zusammen mit

spanischen Anwälten zu gründen. Des Weiteren sollte in der Kanzlei auch ein Anwalt tätig sein, der sich auf spanisches Steuerrecht spezialisiert hat. Einen Steuerberater, wie wir ihn von Deutschland kennen, gibt es in Spanien nicht, denn dessen Aufgaben erfüllen Abogados oder Wirtschaftswissenschaftler, die sich mittels eines Masters im Steuerrecht spezialisiert haben.

Fazit

Die Lebensqualität ist höher, jedoch ist trotz aller sonnigen Vorteile die Pionierzeit für deutsche Anwälte in Spanien vorbei, denn die Konkurrenz unter den Anwälten, die auf deutsche Mandanten spezialisiert sind, ist inzwischen sehr gross. Es ist daher nur zu empfehlen, diesen Schritt in die Selbständigkeit zu wagen, wenn man die notwendigen Kontakte und das Kapital mitbringt, um die Finanzierung der Kanzlei über mindestens zwei Jahre hinaus sicherzustellen oder aber die Möglichkeit besteht, als Partner in eine schon funktionierende Kanzlei einzusteigen.

Rechtsanwalt Christian Gerboth
zugelassen in Spanien und Deutschland

ETL-Mallorca:

Wir haben uns der European Tax & Law Gruppe angeschlossen, die in Europa 550 Partnerkanzleien hat. Unsere Kanzlei liegt im Zentrum Palmas und unsere Spezialgebiete sind Gesellschafts-, Immobilien und Erbrecht. Mehr von uns erfahren Sie unter:
www.ETL-Mallorca.com

Wahlstation bei ETL-Mallorca:

Wir bieten ganzjährig Referendaren die Möglichkeit ihre Wahlstation bei uns abzuleisten. Eine Wohnung können wir vermitteln. Voraussetzung sind sehr gute Spanischkenntnisse. Ihre schriftliche Bewerbung bitte mit Foto an:

ETL-Mallorca

European Tax & Law Gruppe

Paseo de Mallorca 18
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 0034/97 12 14 70
Fax.: 0034/9 71 21 30 28
Palma@ETL-Mallorca.com
www.ETL-Mallorca.com

WILLKIE FARR & GALLAGHER

Willkie Farr & Gallagher ist eine internationale Sozietät mit über 500 Anwälten und Niederlassungen in New York, Washington D.C., London, Paris, Frankfurt, Mailand und Rom. Unser Büro in Frankfurt wurde im Oktober 2000 eröffnet, inzwischen sind wir dort 24 Anwälte.

Wir sind auf anspruchsvolle Private Equity Transaktionen und Restrukturierungen sowie alle Rechtsfragen im Bereich IT, Telekommunikation und Medien spezialisiert.

Für unser Private Equity Team suchen wir junge Juristen mit starkem Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht. Lernen Sie uns und unser junges Team näher kennen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

M&A, Corporate Finance:

theymann@willkie.com

Telekommunikation und Medien:

sheun@willkie.com

IT, Gewerblicher Rechtsschutz:

kscheja@willkie.com

start@willkie.com

Senckenberganlage 16
60325 Frankfurt am Main
Tel. (069) 79302-0

Eine „wüste“ Angelegenheit

Juristisches Praktikum in Namibia, Windhuk –
Nur für Naturfreaks

Anton Baumann

Die wohl älteste und trockenste Wüste der Welt: die Namib. Der rote Sand, die zerklüfteten Schluchten, die ausgetrockneten Flüsse, die von Sonne und Wind gezeichneten Berge und die goldgelben Steppen liegen nun leider schon seit einigen Wochen hinter mir. Mittlerweile ist es Freitag morgen, 7.30 Uhr und ich sitze im 13ten Stockwerk des „Frans Indongo Gardens“ Gebäudes, Independence Avenue, Ecke Bülow St. in der Bibliothek der Anwaltskanzlei Lorentz & Bone (L&B) in Windhoek, wo ich seit 3 Wochen als Praktikant tätig bin. Die Sonne ist vor etwa einer Stunde aufgegangen und noch ist es mit 26 Grad Celsius angenehm kühl. Für einen deutschen Juristen mit erstem Staatsexamen ist es natürlich interessant ein anderes Rechtssystem kennen zu lernen. Doch muss man berechtigter Weise fragen, wie man sich denn überhaupt in einem derartig fremden Rechtssystem wie dem Namibianischen als deutscher Jurist, der an kodifizierte Gesetze und eine strikte Normenhierarchie gewöhnt ist, betätigen kann. Das Rechtssystem hier stellt sich

Adressen

Lorentz & Bone

Legal Practitioners for Applicants
12th-15th Floor Frans Indongo Gardens
Buelow Street, Windhoek, P-Box: 85
Tel: 061/27 36 00
Mail.in@lorentz.com.na

The Law Society of Namibia

Namlex Chambers 1st Floor
333 Independence Avenue
Windhoek, P-Box: 714
Tel: 061/23 02 63

Chris Brandt Attorneys

Legal Practitioners for Respondents
29 Heinritzburg Street, Ludwigsdorf
Windhoek

Basil Bloch Attorneys

Hindas Centre 14, 1st Floor
Windhoek, P-Box 123
Tel: 061/24 81 00
Attorney@law.com.na



mir noch etwas konfus dar. Eine Unmenge an Normen aus alten Kolonialzeiten haben noch immer Geltung, genauso wie die Fülle an Gesetzen, die zur Zeit der südafrikanischen Verwaltung erlassen wurden und teilweise nur in Südafrika bekannt gemacht wurden. Dennoch kann man sich als deutscher Jurist hierzulande sehr gut bei der Lösung juristischer Probleme einbringen. Erforderlich ist lediglich ein gutes Rechtsverständnis und juristisches Denkvermögen, zumal die Quellen des Rechts oft dieselben sind. Besonders für Freunde des römischen Rechts bietet Namibia äußerst interessante Möglichkeiten, da es mitunter Gang und Gäbe ist, die Digesten und andere römische Rechtsquellen vor Gericht direkt zu zitieren.

Meine Aufgaben bei L&B waren bisher sehr unterschiedlicher Natur. Mal galt es einen deutschen Vertrag ins Englische zu übersetzen, mal Gesetze und entscheidungsrelevante Präzedenzfälle ausfindig zu machen.

Of bot sich mir die Gelegenheit, Anwälte von L&B zu Verhandlungen zu begleiten. Dabei galt es vorher die Akten durchzuarbeiten und in Zusammenarbeit mit einem Anwalt die Zeugen in Gesprächen auf den Zeugenstand vorzubereiten

Am interessantesten war für mich eine Tagung von mehreren Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und 2 Anwälten von L&B. Thema war der neue „Anti – Corrup-

tion Act“, der demnächst erlassen werden wird. Dabei ging es hauptsächlich darum, Schwachstellen des Gesetzes aufzudecken und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, um diese dem Parlament vorzulegen. Auch bereitete ich einen Fall vor, bei dem ein Manager der Namibian Broadcasting Corporation (NBC) entlassen wurde. Letzte Woche fand diesbezüglich eine Anhörung vor einer „Disciplinary Commission“ statt, bei der eine Anwältin und ich den Manager vertreten haben. Da es sich hierbei nicht um ein formelles Gericht handelte, kam auch mir als „noch-nicht-Volljuristen“ dabei eine wichtige Rolle zu, zumal ich bei der Vorbereitung des Falles beteiligt war. Die meisten der 12 Anwälte sind sehr jung und entsprechend ist das Arbeitsklima. Immer dynamisch, immer viel Arbeit, manchmal etwas chaotisch, aber immer äußerst kompetent. Nicht umsonst kann die Anwaltskanzlei mittlerweile auf eine 82-jährige erfolgreiche Geschichte zurückblicken. Warum ist dieses Praktikum nur für Naturfreaks geeignet? In meinen Augen sollte man von dem Plan, sich vier Wochen in eine namibische Anwaltskanzlei zu setzen um danach gleich wieder nach Hause zu fliegen, Abstand nehmen. Die hiesige Natur ist umwerfend, sie bietet eine Farben- und Formenpracht ganz eigener Art, die man auf keinen Fall verpassen sollte. Und wann bietet sich einem Mitteleuropäer schon einmal wieder die Gelegenheit, auf einem Spaziergang zwei

IT-Recht unter Palmen

Ohne Zweifel handelt es sich um eine Wahlstation für Exoten. Die führende staatliche Universität Costa Ricas, die Universidad de Costa Rica in San José, betreibt ein juristisches Forschungsinstitut, an dem deutsche Referendare arbeiten können.

Ingo Werner

Man sollte sich vom Begriff „Forschungsinstitut“ (instituto de investigaciones jurídicas) nicht in die Irre führen lassen. Die Universität koordiniert lediglich die Tätigkeit einzelner Forscher und stellt für deutsche Referendare einen Computerarbeitsplatz zur Verfügung. Die eigentliche Betreuung der Arbeit erfolgt durch Professor, Rechtsanwalt und Notar Guillermo Pérez Merayo, einen glühenden Anhänger der durch das Internet bewirkten elektronischen Revolution. Rechtsanwalt Pérez forscht in nahezu allen Bereichen des IT-Rechts, von staatsrechtlich orientierten Fragestellungen wie elektronischer Demokratie bis zum wirtschaftsrechtlich ausgerichteten „e-commerce“. Der Referendar kann nach seiner Wahl auf Englisch oder Spanisch in einem von ihm selbst mitbestimmten Schwerpunkt auf dem Gebiet der juristischen Aspekte des Internet arbeiten. Lic. Pérez ist auch sehr an Rechtslösungen durch die EU interessiert. Daher bietet sich die Station auch für Referendare mit dem Schwerpunkt Europarecht an.

Erfahrungen

Bisher haben zwei Referendare aus Berlin bei Rechtsanwalt Pérez gearbeitet. Unsere Erfahrungen waren durchwegs gut. Wir haben ein Dokument zu „e-government in Europe“ in englischer Sprache erarbeitet, welches demnächst zur Veröffentlichung ansteht. Dabei war es kein Hindernis, dass wir beide vor Beginn der Tätigkeit keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet „e-government“ vorzuweisen hatten. Das nötige (Hintergrund-) Wissen kann man sich während der Station aneignen. Da Arbeitssinhalte, Arbeitszeiteinteilung und Arbeitsweise vom Referendar entscheidend mitgestaltet werden können und Rechtsanwalt Pérez sich zumeist auf fachlich (ausgezeichnete) Aufsicht und inhaltliche Ermunterung beschränkt, hängt der Erfolg der Station zu einem großen Teil auch von Initiative und Gestaltungskraft des jeweiligen Referendars ab. Möglichkeiten gibt es jedenfalls genug, da der fachlich beschlagene und national angesehene Visionär Pérez den nötigen Freiraum, aber auch eine Reihe von Anregungen gibt. Neben



der eigentlichen Forschungstätigkeit bietet Rechtsanwalt Pérez Referendaren die Möglichkeit, an Vorträgen, Schulungen und Forschungskolloquien teilzunehmen. Er ist sehr daran interessiert, die Zusammenarbeit mit deutschen Referendaren fortzusetzen.

Schwerpunkte der Ausbildung

Warum aber für eine Forschung über Internetfragestellungen nach Costa Rica reisen? Costa Rica versucht den Anschluss an die sog. 1. Welt zu halten und setzt hierbei – im Unterschied zu anderen Mittel- und Südamerikanischen Ländern – auf die „Neuen Technologien“. Dadurch kann man bei dem Praktikum visionären Pioniergeist mit (hoffentlich) kritisch reflektierter Erfahrung verbinden und so in der Auslandswahlstation tatsächlich etwas bewirken, statt nur in einem fremden Rechtssystem einem Rechtsanwalt hinterher zu laufen. Dafür spricht auch, dass Costa Rica ein wunderschönes und sympathisches Land ist. Die „Schweiz Zentralamerikas“ vereinigt die Vorzüge der mittelamerikanischen Natur und Lebensweise mit einem relativ großen Maß an westeuropäischem Lebensstandard, Verlässlichkeit und Sicherheit. Aus diesem Grund eignet sich die Wahlstation auch für solche ReferendarInnen, die die ausgetretenen Pfade in den USA und Westeuropa verlassen wollen, denen dafür

aber bisher immer der Mut gefehlt hat. Costa Ricas Landschaft ist einzigartig: von – teilweise noch aktiven – Vulkanen im Zentraltal bis zu wunderschönen Sandstränden an Pazifik und Karibik bietet sich dem Besucher eine Fülle von Möglichkeiten. Einsamer Regenwald mit üppiger tropischer Pflanzen- und Tierwelt ist ebenso vorhanden wie Strände, an denen Riesenschildkröten nachts ihre Eier legen. Für Wanderer gibt es eine Reihe von Bergen über 3.500 Metern, für Wassersportler und Taucher Wellen und Korallenriffe, für Tier- und Pflanzenliebhaber eine Reihe von Nationalparks. Daneben gibt es auch Juristisches zu entdecken, wie etwa das Kriminalmuseum in der Hauptstadt San José und den Corte Supremo (Höchstes Gericht) und die Asamblea Legislativa (Gesetzgebende Versammlung), durch die Herr Lic. Pérez gerne eine Führung organisiert.

Einzige „Nachteile“ sind, dass die Zeit kaum ausreicht, um dieses wunderschöne Land kennenzulernen und dass die Preise mitteleuropäischem Standard entsprechen, so dass kein extrem billiger Aufenthalt auf den Referendar wartet. Aber auch diese Nachteile werden von der Freundlichkeit und Offenheit der Costa Ricaner (Ticos) wieder aufgewogen. Eine angenehmere Art, sein Spanisch zu verbessern, lässt sich kaum vorstellen.

Fazit

Wer Spanisch lernen, oder verbessern möchte, an der Thematik „e-government“ zumindest Interesse hat und ein sympathisches mittelamerikanisches Land kennenlernen möchte, ist mit dieser Station sehr gut beraten.

Kontakt

Informationen im Internet:

www.centrodeconocimiento.com

Wir stehen euch gerne für die eine oder andere Frage zur Verfügung:

ingowerner@web.de,

stefansenkel@web.de,

gapmerayo@centrodeconocimiento.com
(englisch / spanisch)

Menschenwürde und Biotechnik

Von der Stammzellenforschung zum Posthumanismus

Jörn Reinhardt

Es gibt Fragen, auf die findet sich irgendetwie keine richtige Antwort. Die Bioethik-Debatte bietet dafür so ihre Beispiele. Welcher Umgang mit menschlichen Embryonen rechtlich und moralisch vertretbar ist, darüber haben Ethikrat, Enquete-kommission und Feuilleton lange gestritten. Mit dem Ergebnis, dass jetzt wirklich allen klar ist, wie kompliziert diese Dinge sind. Wer kein Experte ist und auch nicht ideologisch vorbelastet, wird zu Projekten wie Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik schon mal die eine oder andere Meinung gehabt haben, nur um bei der nächsten Gelegenheit feststellen zu müssen, dass man scheinbar doch ganz falsch liegt.

schenpark“) darüber in einem Dauerstreit, dessen unappetitliche Details zwischenzeitlich sogar die BILD Zeitung erreichten. Dass diese Fragen so heillos umstritten sind, liegt für Habermas an „weltanschaulich imprägnierten Beschreibungen“, die sich unversöhnlich gegenüberstehen, sobald es um den Embryo geht. Was der Gläubige als relevanten Anfang menschlichen Lebens ansieht, ist der Wissenschaft nichts weiter als ein bloßer Zellhaufen. Habermas' Pointe ist nun, dass diese stark normativen Weisen, sich die Welt zurecht zu legen, so unvereinbar wie gleichberechtigt sind. Auch die moderne Wissenschaft sei nicht näher dran an der Wirklichkeit als die von religiösen Hintergrundannahmen geprägte Beschreibung des Embryos. Die Realität gibt es hier überhaupt nur in ihren vielfältigen Interpretationen.

Dieses Eingeständnis zieht eine ganze Reihe von Konsequenzen nach sich. Eine davon ist, dass ein vernünftiger Konsens der Diskursethik, sonst das Legitimitätskriterium schlechthin in gesamtgesellschaftlichen Fragen, ausgeschlossen erscheint. Schon aus diesem Grund soll die notwendige Diskussion von der Frage des moralischen Status des Embryos weg und in andere Bahnen gelenkt werden. Aber wohin? Ein Weg erscheint verschlossen. Die Moderne, so Habermas, die sich ihrer Selbstkonstruktion bewusst geworden sei, könne sich nicht einfach wieder künstliche Tabuschränken auferlegen. Die gesamte Geschichte des medizinischen Fortschritts, von der ersten Impfung über die erste Operation am Herzen bis hin zur Gentherapie, wurde von einer kontinuierlichen Skepsis begleitet, die sich im Nachhinein noch immer als ungerechtfertigt erwiesen hat. Daher käme es darauf an, die Einwände gegen biotechnische Eingriffe ohne eine schlichte Moralisierung des Embryos zu formulieren. Habermas bringt an dieser Stelle die Menschenwürde ins Spiel, von der er sagt, dass sie ihren Ort dort habe, wo „das Naturwesen zur vernunftbegabten Person“ werde, nämlich in der Gemeinschaft. Nur in der Beziehung zu anderen werde der Mensch das, was er ist. Mit der Menschenwürde zu argumentieren ist ein verständlicher Zug, denn die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist

schränkenlos gewährleistet. Habermas, der die soziale Dimension dieses Begriffs betont, die Idee unverzerrter interpersonaler Verhältnisse, auf die er angewiesen sei, setzt dabei die Akzente deutlich anders als das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Schwangerschaftskonflikt. In den biotechnischen Eingriffen sieht er eine strukturelle Gefahr für die Symmetrie der sozialen Beziehungen sich herausbilden, einen „Paternalismus eigener Art“. Es sei die Ideologie hinter Manipulation und Selektion, die das Selbstverständnis des Menschen nachhaltig zu verändern drohe. Im Lauf der technischen Entwicklung, wenn einmal das, was sich in der verbrauchenden Embryonenforschung ankündigt, zur vollen Entfaltung gekommen ist, werde sich der Mensch immer weniger als selbstbestimmt handelnde Person verstehen können und immer mehr als zielgerichtet programmiertes Produkt, als Teil einer sich selbst entfaltenden Biotechnologie. Habermas hat die Situation vor Augen, dass Eltern sich eines Tages zu ihrem Kind verhalten werden, wie der Designer zu seinem Produkt. Das ist sicher keine sehr beruhigende Vorstellung und wirft in Hinblick auf Art. 1 GG viele Fragen auf.

Dennoch lässt sich bezweifeln, ob zwischen dem Posthumanismus - der „einen Schatten werfen“ soll auf alle Praktiken, die „den Weg dahin ebnen“ - und Projekten wie der Stammzellenforschung ein großer gleitender Übergang besteht. Hier käme es darauf an, die subtilen Zusammenhänge sehr genau nachzuweisen, auch weil der verfassungsrechtliche Begriff der Menschenwürde gegenüber seinen ethischen und moralischen Bestimmungen von begrenzter Reichweite ist.

Dass Habermas sich seiner Sache selbst nicht immer ganz sicher ist, zeigen die Einwände mit denen er die eigene Argumentation ständig konfrontiert und die wiederkehrenden Schleifen, in denen er versucht die Dinge ein ums andere Mal zu präzisieren. Sein Buch versteht er dabei als den „Versuch, schwer entwirrbare Intuitionen etwas durchsichtiger zu machen. Ich selbst bin weit davon entfernt zu glauben, dass mir dieses Vorhaben nur halbwegs gelungen ist“. Vielleicht ist diese Selbsteinschätzung etwas zu bescheiden, die Zu-



Jürgen Habermas,
Die Zukunft der
menschlichen Natur.
Auf dem Weg zu einer
liberalen Eugenik?,
Suhrkamp Verlag,
Frankfurt a. M., 2001.
ISBN: 3-518-58315-8
€14,80

Die Politik geht auf ihre eigene Weise damit um. Wie erwartet hat der Bundestag über die Stammzellenforschung entschieden: am Ende stand ein Kompromiss, wo es eigentlich keine Kompromisse geben konnte. Import unter Umständen, Produktion auf keinen Fall. Wirklich konsequent ist das alles nicht, und doch scheint es zu leicht, es einfach zu diskreditieren. Kompromisse dieser Art haben die gute Funktion, allen Seiten ein Stück weit entgegenzukommen und so die Diskussion zu erhalten. Wie könnte also eine Antwort aussehen? Der Frankfurter Philosoph und Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels Jürgen Habermas hat sich in seinem Buch daran versucht. Die Biotechnik beschäftigt Habermas schon eine ganze Weile, befindet er sich doch mit Lieblingsfeind Sloterdijk („Regeln für den Men-

Die Republik vor Gericht

Ein unbequemer Anwalt packt aus.

Katharina Mohr

Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts“ ist der Untertitel des Buches von Heinrich Hannover. Hannover, als Anwalt seit 1954 zugelassen, war wahrlich ein unbequemer Geist, besonders für den deutschen Staat. Er vertrat Personen wie den Arzt Karl Hein Roth, Otto Schily (damals als Verteidiger von Gudrun Ensslin im „Baader-Meinhof-Prozess“ tätig) und Professor Dr. Brückner, einer der 48 Professoren, die den Mescalero-Nachruf nach der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback in voller Länge herausgegeben hatten.

Unbequem war Hannover vor allem deshalb, weil er sich vehement für Mandanten einsetzte, die dem deutschen Staat höchst unangenehm waren. So verteidigte er etwa Otto Schily – damals noch als Rechtsanwalt in Berlin tätig – in den Jahren 1978-1984 in einem Prozess, in dem Schily wegen Verleumdung und Beleidigung angeklagt war. Schily hatte im „Baader-Meinhof-Prozess“ in einem Schriftsatz formuliert, dass die Schussverletzungen, die Andreas Baader bei seiner Festnahme erlitten hatte, von einem Dum-Dum-Geschoss verursacht worden seien. Dies war Grundlage für die Anklage. Dem Anwalt wurde der Vorwurf gemacht, der Antrag habe einen beleidigenden Inhalt gegenüber der Polizei gehabt. Der Prozess wurde durch mehrere Instanzen verhandelt, Schily und der mitangeklagte Verteidiger von Andreas Baader, Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann, schließlich freigesprochen.

Hannover suchte mit seinem juristischen Handwerk und seiner vollen Überzeugung, die von ihm oft als äußerst unrechtsstaatlich empfundene Behandlung seiner Mandanten zu unterbinden. Seine Schilderungen von Prozessen geben das Bild von Richtern und Staatsanwälten, die das Recht nahezu vergewaltigten. So zum Beispiel bei der Schilderung des Prozesses gegen den Arzt Karl Heinz Roth: Der Richter am Kölner Landgericht Dr. Draber ignoriert Anträge der Anwälte, stellt sich ihnen gegenüber taub, lässt Anwälte und Mandanten jeden Morgen aufs peinlichste durchsuchen und verwehrt die Untersuchung des schwerverletzten Roth durch einen Arzt, der die Haft- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten feststellen soll. Roth war des Mordes an einem Polizisten angeklagt, der während einer Personenüberprüfung der Insassen von Roths' Auto erschossen worden war. Roth selber jedoch hatte, wie Fotos bewiesen, Kopf über aus seinem Auto herausgegangen, selber von mehreren Kugeln getroffen. Der Richter wurde schließlich wegen Befangenheit abgelehnt und Karl Heinz Roth von den Vorwürfen freigesprochen. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass Polizisten, die als Zeugen aussagen mussten, vorher von ihren Vorgesetzten „geimpft“ worden waren und dass Beweismittel vertuscht wurden. Es überrascht nicht, dass Hannover angesichts dieser Erlebnisse den Staat weniger als Rechts- denn als Unrechtsstaat beschreibt. Die Lektüre lohnt sich für Leser jeden Alters, besonders wich-



tig ist sie gerade für die jungen Juristen, die die Zeiten des RAF-Terrors nur aus Erzählungen, Filmen und Zeitungsausschnitten kennen. Die deutsche Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit ist wohl von keinem anderen Ereignis so erschüttert worden, wie von den terroristischen Handlungen in den 60er und 70er Jahren. Umso wichtiger, sich über die Begebenheiten zu informieren und einen Eindruck davon zu gewinnen, dass es bei Gericht durchaus nicht immer „rechtens“ zugeht. Dennoch muss gelten: Genau so kritisch, wie Hannover mit den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten ins Gericht geht, so kritisch muss auch der Leser mit den Beschreibungen und Bewertungen umgehen und sich eine eigene Meinung über die Ereignisse dieser Zeit bilden. Es gibt schließlich immer zwei Seiten der Medaille.

Heinrich Hannover, Die Republik vor Gericht 1975-1995, Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Aufbau-Verlag 2001, ISBN 3-746-67032-2, € 10,-.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt die geänderte ZPO. Nun heißt es, sich mit den geänderten Regeln vertraut zu machen. Markus Gehrlein hat mit seinem Buch einen Leitfaden sowohl für Juristen in der Ausbildung als auch für Praktiker geschrieben, die sich schnell in die Materie einarbeiten wollen.

Gehrlein hat es geschafft, einen Grundriss zum Zivilprozess zu zeichnen, in den die Neuerungen eingebettet werden, ohne dass er sich dabei mit langatmige Ausführungen zu Meinungskontroversen aufhält.

Die Materie ist übersichtlich und anhand vieler Beispiele aus der Rechtsprechung aufbereitet. Auch die Neuregelungen des Zustellungsrechts, die ab 1. Juli 2002 in Kraft treten werden, sind bereits enthalten.

Markus Gehrlein, Zivilprozessrecht nach der ZPO-Reform 2002, Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis, Verlag C. H. Beck 2001, ISBN 3-406-48568-5, € 20,50.

Justitia, runter mit der Augenbinde!

Mit der Waage in der Linken „erwägt“ Justitia das Recht und der Schein soll sie nicht trügen, das symbolisiert die Binde. So denkt man sich das.

Falsch gedacht, in Düreres Holzschnitt hat der Narr ihr die Binde übergelegt. Es ging nicht um Unparteilichkeit sondern um Kritik: Die Justitia seiner Zeit war blind gegenüber dem Wesentlichen.

Philipp Heinisch

Das Idealbild juristischer Tätigkeit ist gemeinhin die schöne Dame Justitia, als deren hervorstechende Eigenschaft die Unparteilichkeit gilt, die durch das Tuch vor den Augen symbolisiert wird. Weniger bekannt ist allerdings, dass ausgerechnet diese Justiz-Gestalt auf eine Satire und Quasi-Karikatur zurückgeht, mit der wir uns jetzt beschäftigen wollen.

Justitia als Allegorie der Gerechtigkeit ist ein Gemisch aus den griechischen Gottheiten Dike, Erhynie und Pallas Athene. Diese werden im Laufe der Zeit gewissermaßen zusammengefaßt und mit einer Waage und einem Schwert versehen. Das Abwägen geht auf biblische Vorstellungen vom jüngsten Gericht zurück, bei dem die Seelen auf der Waage gewogen werden, wobei meist ein Engel, ein Mittelding von Mann und Frau, die Waage hält.

Als menschliche Tugend verliert die Gerechtigkeit langsam ihre Flügel und wird zu einer bodenständigen weltzugewandten Frau, die als Justitia über Recht und Gerechtigkeit wacht. Als solche finden wir sie offenen Auges etwa in einem Relief im Dom zu Bamberg (1240) oder noch früher in alten Handschriften, aus dem 8. und 9. Jahrhundert, in denen die Lehre Platons von den vier Haupttugenden abgebildet wurde.

Soweit so gut. Aber offensichtlich entsprach das Ideal immer weniger der Wirklichkeit, denn im Zeitalter der Renaissance stellten Männer mit Geist die Frage, was es denn mit der Gerechtigkeit auf sich habe, und beantworteten sie auch gleich und fanden: Wenig, sehr wenig. Einer von denen, die diese Frage stellten, war der Rechtsgelehrte und Dichter Sebastian Brant (1457 – 1521) der nur Narretei und Verfall der Werte am Werke sah und sich literarisch für die geistige Ordnung der Vergangenheit einsetzte, mit einem Buch, das man getrost als einen ersten Bestseller der Weltliteratur bezeichnen kann: „Das Narrenschiff“ (1494). Nachdem er alle ver-

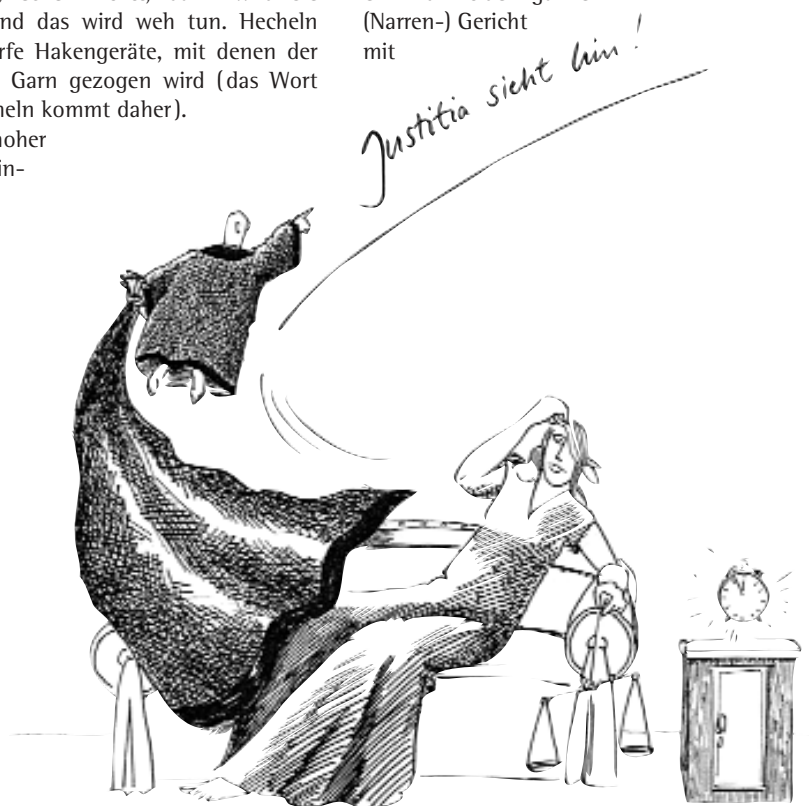
kommenen Tugenden ausführlich beschrieben hatte, ließ er sie allesamt eben jenes „Narrenschiff“ besteigen und nach „Naragonien“ segeln, wo sie nie ankommen werden und statt dessen irgendwo im Schlamm stecken bleiben. Die Moral: Narren und Untugenden kommen nicht weit.

Und zu diesen soll unsere Justitia gehören? Zu den Untugenden, die er aufs Korn nimmt, zählt Brant jene Justitia, die sich nur mit Theorien des römischen Rechts abgibt, statt für eine gerechte Rechtsprechung im Alltag zu sorgen: Justitia also als Tugend, die sich auf den Rechthaber-Narren einläßt und sich von ihm die Augen verbinden läßt. So sieht sie nicht, was wirklich geschieht und ist selber närrisch. Aber spätestens, wenn sie sich vom Stuhl erhebt und auf die vor ihr liegenden „Hecheln“ tritt, dann wird sie „wach“ und das wird weh tun. Hecheln sind scharfe Hakengeräte, mit denen der Flachs zu Garn gezogen wird (das Wort durchhecheln kommt daher).

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist

kein geringerer als Albrecht Dürer (1471 – 1528) der Schöpfer dieses Bildes, in dem erstmals in der Kulturgeschichte Justitia mit der vertrauten Binde vor den Augen erscheint. Brant hat seinerzeit wie in der Buchausstattung üblich einem Fachmann die Gestaltung seines Buches übertragen, und dieser Fachmann war der trotz seiner Jugend damals schon berühmte Albrecht Dürer. Er hat einige Holzschnitte im Narrenschiff signiert, andere – darunter Justitia – wiederum nicht. Der qualitative Vergleich mit den anderen Zeichnungen zeigt aber eindeutig, dass die „Närrin Justitia“ nur von ihm stammen kann.

Das Bild von der „typischen“ Weltfremdheit der Juristen traf erkennbar voll ins Schwarze. Aus dem Jahre 1524 stammt ein Bild mit dem ganzen (Narren-) Gericht mit



Heinisch



verbundenen Augen. Im gleichen Jahr finden wir aber auch die ersten „ernst zu nehmenden“ Darstellungen der Justitia mit verbundenen Augen in einer Zeichnung von Peter Vischer (1460 - 1529). Dort gibt Justitia ihre Binde an den Kaiser ab, damit dieser gerecht richte. Seitdem halten sich die Abbildungen von Justitia mit und ohne Binde vor den Augen – der Kalauer sei erlaubt – gewissermaßen die Waage.

Wie es zu den unterschiedlichen Bedeutungen der Binde vor den Augen kommt, als Spott oder wenig später als Symbol von Unparteilichkeit, ist unklar. Es gibt dazu keine historische Quelle und wir müssen damit leben, dass beide Bedeutungen zeitgleich vorhanden sind, was durch die beiden Künstler Albrecht Dürer und Peter Vischer, Zeitgenossen und beide aus Nürnberg, hinreichend dokumentiert ist. Symbolisch drückt der Widerspruch vielleicht aus, dass Justitia schon von je her gar nicht eindeutig sein kann: Zum einen ist sie immer in Gefahr, dem Streit zu verfallen, - zum anderen ist sie das Sinnbild für Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit. Beide Aspekte von Justiz reichen zurück bis ins Altertum und sind heute noch genauso aktuell wie damals. Es gibt Sinn, diesen Aspekten reflektierend und graphisch nachzuspüren.

Wen der Symbolgehalt von Justitia interessiert, dem sei die klassische Monographie von Otto Kissel „Die Justitia“, München 1984, dringend ans Herz gelegt.

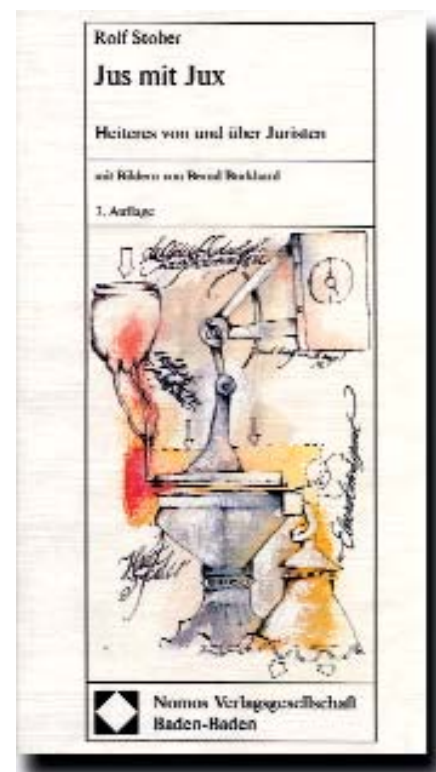
Lachen über Humorlosigkeiten – Ein Klassiker –

Der Schmunzelband ist nun in der dritten Auflage erschienen. Ein Verkaufsschlager, Dauerbrenner ungebrochen: Kein 50igster Anwaltsgeburtstag, keine Professorenverabschiedung und keine Juristen-WG-Einzugfeier, ohne dass sich nicht irgendwo auf dem Mitbringseltisch dieses kleine Büchlein finden würde. Und das ist ein Grund, es endlich zu besprechen.

Klar, wer eine eigene Denkweise hat – die Juristen nämlich – hat natürlich auch einen eigenen Humor. Sehr eigen, wie man befürchtet. Nicht gemeint und in diesem Buch auch nicht erwähnt, sind die Witze über Juristen. Diese stereotypen Diskriminierungswitze, die von Blutsaugern und Menschenverachtern handeln und die man aus einschlägigen amerikanischen Fernsehserien zum Überdruß kennt. Um die geht es nicht. Nein, der Autor versucht dem Phänomen Juristenhumor im „wahrhaften“ Sinne in die Spur zu helfen: heiteres von und über Juristen. Das sind vor allem Zitate. Zitate aus Urteilen, Verordnungen, Zeitungen oder juri-

stischer Literatur. Freiwillige und unfreiwillige Komik und dabei ist nicht alles wirklich zum Lachen. Die Hinführung zu den Zitaten ist sehr knapp gehalten, so dass es für den Laien eine wohl mühsame Lektüre ist. Das hat Methode: Es schafft eine wohlige Atmosphäre beim halbgebildeten Fachpublikum (lat.: sapientia), man hat das Gefühl, dazu zugehören und trainiert sich in Selbstironie.

Eines wird bei diesem zarten Umgang mit dem Humor klar, mit diesem vorsichtigen Versuch, dem juristischen Ernst zu entkommen. Die Juristerei ist eben doch in beträchtlichem Maße humorlos. Viel wichtiger ist zu fragen, was daran so schlimm sein soll. yt



Jus mit Jux:
Heiteres von und über Juristen
Rolf Stober

Nomos Verlag 2001,
ISBN 3-7890-7503-5
€ 15,-

Krankenversicherungen: Vorsicht vor dem Beihilfeloch!

Das Referendariat ist beendet, eine Anstellung noch nicht gefunden, eigentlich Zeit für einen prima Urlaub. Doch Vorsicht: die private Krankenversicherung wird teurer, da die Beihilfe wegfällt. Doch das Loch in der Urlaubskasse kann man vermeiden.

Jürgen Stüwe

Nachdem in der Ausgabe 4/2001 über das Thema „Rechtsreferendare und private Krankenversicherung“ berichtet wurde, nachfolgend nun eine Überblick über die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Regelungen für Rechtsreferendare.

In den meisten Bundesländern stehen Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Beamte auf Widerruf und sind daher grundsätzlich versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslo-

senversicherung. Während dieser Zeit haben die Referendare einen Anspruch auf Beihilfe gegenüber ihrem Dienstherrn.

Soziale Sicherung im Anschluss an die Referendardzeit

Bei der Beendigung der Referendardzeit ohne nahtlose Anstellung ergeben sich erhebliche Nachteile im Bereich der sozialen Absicherung. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht im Regelfall nicht. Hinzu kommt, dass der bisherige, meist durch eine private Krankenversicherung abge-

deckte Versicherungsschutz teurer wird, da mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auch der Beihilfeanspruch entfällt. Vielfach sind ehemalige Referendare daher gezwungen, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Dieser besonderen Problematik im Hinblick auf die soziale Absicherung nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf Rechnung tragend, haben sich



die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen dazu entschieden, Referendare als Arbeitnehmer gegen Entgelt zu beschäftigen. Hier besteht Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Einzig in der Rentenversicherung besteht auf Grund der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung Versicherungsfreiheit. Durch diese veränderten Einstellungsbedingungen wird den Rechtsreferendaren nicht nur ein adäquater Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung geboten. Gleichzeitig ist auch eine – allerdings zeitlich befristete – Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Referendariats gewährleistet.

Referendariat als Beamtin/Beamter

Bei den „verbeamteten“ Rechtsreferendaren, die nicht im Anschluss an ihre Referendarzeit tätig werden können, sieht die soziale Absicherung anders aus:

Durch den Wegfall des § 191 SGB III (Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für Antragssteller, die die zeitlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht erfüllt haben) kann es nicht zu einer Zahlung von Arbeitslosenhilfe kommen.

Durch den Wegfall des Beihilfeanspruches reicht die bisherige private Ergänzungsleistung eigentlich nicht mehr aus, diese sollte daher neu geregelt werden.

Durch die Änderung des privaten Krankenversicherungsvertrages erhöhen sich die monatlichen Beiträge; eine Übernahme beispielsweise durch das Sozialamt ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine vorzeitige Kündigung des privaten Versicherungsvertrages dürfte nur in Ausnahmefällen mit dem Versicherer zu vereinbaren sein, häufig wird ein Ruhen der Vertragsleistungen vereinbart.

Gelegentlich kommt es durch die Einschreibung als Student in einer anderen Studienfachrichtung zu einer versiche-

rungspflichtigen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse. In diesen Fällen kann der private Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Beginn der Versicherungspflicht gekündigt werden. Entsprechende Bescheinigungen stellt die Krankenkasse aus. Nachteilig wirkt sich aus, dass in diesen Fällen grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht (mehr) besteht, bei Anspruchsberechtigung jedoch eine Unterstützung nach den Vorschriften des BAFÖG gewährt wird.

Private Krankenversicherung: Kein Weg zurück

Die Wahl zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sollte – möglichst schon vor Beginn der Referendariatszeit – gut überlegt sein. Häufig ist die Entscheidung in jungen Jahren eine Entscheidung auf Lebenszeit. Ein Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung auf freiwilliger Basis ist nicht möglich, lediglich bei Eintritt einer Versicherungspflicht (z.B. als Arbeitnehmer) würde eine Rückkehr zur gesetzlichen Krankenversicherung denkbar sein.

Untereinander können private Krankenversicherungen zwar gewechselt werden. Folge ist hier jedoch der Wegfall der sogenannten Altersrückstellung. Diese Rückstellungen werden von den Privatversicherern vorgenommen, um den Beitrag auch im Alter stabil halten zu können. Diese Rückstellungen sind jedoch an das Versicherungsunternehmen gebunden, eine Auszahlung an den Versicherten oder gar eine Mitnahme zur neuen Versicherung ist nicht möglich.

Ein neuer Versicherungsvertrag kann aber darüber hinaus mit neuen Gesundheitsprüfungen (und damit auch Risikozuschlägen) verbunden sein, sogar Ablehnungen durch den Versicherer sind möglich.

Ein Entscheidung für die private Krankenversicherung ist also nicht nur eine Entscheidung auf Lebenszeit, sondern kann aus den genannten Gründen auch

eine lebenslange Bindung an die selbe private Versicherungsgesellschaft darstellen.

Gesetzliche Krankenversicherung: Wechsel jederzeit möglich

Ganz anders sieht es aus, wenn man sich für die gesetzliche Krankenversicherung entscheidet. Ist man mit seiner Krankenkasse nicht zufrieden, kann man diese unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und einer Bindungsfrist von 18 Monaten problemlos kündigen und sich ohne Gesundheitsprüfung und der Gefahr von Risikozuschlägen für eventuell vorliegende Vorerkrankungen bei einer anderen Krankenkasse versichern.

Über die Möglichkeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach abgeschlossenem Referendariat (z.B. Versicherungspflicht als Student/Praktikant ohne Arbeitsentgelt) gibt die BKK für steuerberatende und juristische Berufe gerne Auskünfte.

Jürgen Stüwe ist Referent bei der BKK

Information

BKK für steuerberatende und juristische Beufe

Die BKK für steuerberatende und juristische Berufe ist seit 1996 bundesweit geöffnet. Das gesamte Leistungsspektrum für die mehr als 120.000 Versicherten orientiert sich fast ausschließlich an den Interessen der steuerberatenden und juristischen Berufe.

Kontakt:

Fragen zu versicherungsrechtlichen Beurteilung von Rechtsreferendaren beantwortet BKK Mitarbeiter Christian Bösing.
Tel.: 0 28 71-21 94 17 54
Allgemeine Informationen zur BKK:
Tel.: 0 18 02-25 53 53
www.bkkk-stjb.de

... wer ist die Begehrteste im ganzen Land?

Jura-Studenten „ranken“ die begehrtesten Anwaltskanzleien ihrer Zukunft. Sie wollen am liebsten bei international renommierten Kanzleien arbeiten. An der Spitze steht Freshfields Bruckhaus Deringer, gefolgt von Clifford Chance Pünder. Überraschend das gute Abschneiden der Law Units von Andersen und PricewaterhouseCoopers auf den Plätzen drei und vier. Dies sind die Ergebnisse der Studie „Das Absolventenbarometer 2002 – Deutsche Law Edition“, einer erstmals von trendence und e-fellows.net im Januar 2002 durchgeführten Online-Befragung.

Großkanzleien gelten als Karriere-Sprungbrett. Rund 27% der Befragten wollen dort ihre Karriere starten, gefolgt von kleinen/mittleren Kanzleien mit 15%. Die Europäische Union mit 12,3% liegt vor dem öffentlichen Dienst mit 9,4%. Unternehmensberatungen schneiden mit 8,5% vor Industrie- und Handelsunternehmen mit 6,3% ab.

Überstunden sind eingeplant. Im Durchschnitt sind die Juristen bereit, 53 Stunden pro Woche zu arbeiten. Rund 30% der Befragten rechnen mit mehr als 56 Wochenarbeitsstunden. Anfangsgehalt soll im Durchschnitt bei € 51.500 liegen. Erwartungen an die Höhe des Anfangsgehalts spiegeln die lange Ausbildung und Zusatzqualifikationen wie Auslandsstudium oder Promotion wider. Immerhin 10% der Befragten erwarten Anfangsgehälter von über € 70.000.

An der Befragung nahmen 1.368 Studierende der Rechtswissenschaften teil. Nahezu 60% der Befragten studieren mindestens im 6. Semester, ein gutes Viertel hat bereits das 1. Staatsexamen absolviert. Befragt wurden überdurchschnittlich engagierte Studenten: 37% weisen ein Auslandsstudium vor, 5% einen internationalen LL.M.-Abschluss und 52% sind auch außerhalb des Studiums engagiert.

„Zum ersten Mal werden Jurastudenten spezifisch nach ihren Arbeitgeber-Vorstellungen befragt. Es zeigt sich, dass Bekanntheit und Größe einer Kanzlei starken Einfluss auf die Attraktivität als Arbeitgeber haben.“ kommentiert Carl Kjellberg von trendence die Ergebnisse.

„Die Befragung zeigt deutlich, dass sehr gute Juristen bereit sind, viel zu arbeiten, aber dafür ein hohes Gehalt und eine renommierte Kanzlei mit Aufstiegschancen bevorzugen.“ so e-fellows.net Geschäftsführer Michael Hies. Die Umfrage wurde von e-fellows.net und trendence durchgeführt.

Rang	Anwaltskanzlei
1	Freshfields Bruckhaus Deringer
2	Clifford Chance Pünder
3	Andersen Legal/Andersen Luther
4	PricewaterhouseCoopers Veltins
5	Linklaters Oppenhoff & Rädler
6	Baker & McKenzie Döser Amereller Noack
7	KPMG Treuhand & Goerdeler GmbH
8	Hengeler Mueller
9	Gleiss Lutz Hootz Hirsch
10	Allen & Overy
10	Lovells Boesebeck Droste
12	Shearman & Sterling
13	Haarmann, Hemmelrath & Partner
14	White & Case, Feddersen
15	Graf von Westphalen Fritze & Modest
16	CMS Hasche Sigle Eschenlohr Peltzer Schäfer
17	Wessing Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
18	BBLP Beiten Burkhardt Mittl & Wegener
19	Rödl & Partner
20	FLICK GOCKE SCHAUMBURG
21	Nörr Stiefenhofer Lutz
22	Norton Rose Vieregge
23	Menold & Aulinger Anwaltssozietät
23	Heuking Kühn Lüer Wojtek
23	Jones, Day, Reavis & Pogue

Das Karrierenetzwerk e-fellows.net schafft Verbindungen zwischen den besten Studierenden aller Fachrichtungen und führenden Unternehmen. E-fellows.net vergibt das erste Online-Stipendium in Europa an derzeit 9.800 Stipendiaten.

Damit identifiziert und fördert das Unternehmen die Fach- und Führungskräfte von morgen. Trendence Institut für Perso-

nalmarketing GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, mit vorhandenen und mit potentiellen Mitarbeitern zu kommunizieren.

Quelle: Das Absolventenbarometer 2002 – Deutsche Law Edition



Bucerius Law School in Hamburg

Konzept der privaten Bucerius Law School setzt sich durch

In die erste private Hochschule für Rechtswissenschaften in Deutschland, über die in der vorletzten Justament schon ausführlich berichtet wurde, werden wieder neue Studenten aufgenommen.

Mit angenehmen und effizientem Arbeitsklima in kleinen Gruppen wurde ein persönliche Atmosphäre zwischen Dozent Lernenden geschaffen die sich nun auszuzahlen scheint. Nach Angaben des Pressesprechers Benedikt Landgrebe ist die Resonanz bei den Studenten durchweg positiv, was auch durch die ersten Leistungsnachweise belegt wurde und sich in den Bewerberzahlen niederschlägt. Bemerkenswert ist die konsequente praxisnahe und vor allem auch internationale Ausrichtung der Schule. Auslandsaufenthalte sind fest im curriculum integriert und Kontakt der Schule zur Wirt-

schafts- und Rechtswelt wird gepflegt. Sie stellt einen – privaten - Beitrag zu einer Reform der Juristenausbildung dar und will zum Wettbewerb zwischen den Hochschulen anregen.

Die Studiengebühr beträgt € 2.650.- im Trimester, die über Stipendien, Bafög oder generationsvertragliche Darlehen finanziert werden können.

Die Idee, dass sich die Hochschulen ihre Studenten selbst aussuchen können, ist eine Forderung, die auch schon von den entsprechenden staatlichen Gremien erhoben wurde und die deswegen berechtigt ist, weil sie funktioniert. yt

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2002
www.law-school.de
Ansprechpartner:
Benedikt Landgrebe
E-Mail: Benedikt.Landgrebe@law-school.de

Röntgenscanner beschädigen Urlaubsfilme

Die Sicherheit bei internationalen Flughäfen geht auf Kosten der Urlaubsfilme. Eine neue Generation von Röntgenscannern durchleuchtet das Gepäck mit einer 300-mal höheren Energiedosis. Dias und Negativstreifen bekommen einen grauen Schleier und werden oft sogar unbrauchbar. Es ist daher ratsam – vor allem bei Flügen in die USA – die Filme in das

Handgepäck zu nehmen und sicherheitshalber nachzufragen. Bei entsprechend starken Geräten – man erkennt sie an ihrem trommelförmigen Gehäuse sowie an dem Label „InVision Technologies“ oder „L3“ – sollte man die Filme besser herausnehmen und in der Hand tragen.

Quelle: fotomedico

Baden-Württemberg: Durchfallquote im Zweiten Examen sinkt deutlich

Nach den vom baden-württembergischen Justizministerium veröffentlichten Ergebnisse der zweiten Juristischen Staatsprüfung lag die Durchfallquote im Herbsttermin 2001 erstmals bei lediglich 9,48 Prozent. Das liegt deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt von 15 Prozent. Auch wurde zum ersten Mal die Traumnote „sehr gut“ von einer 26-jährigen Referendarin erreicht. Zum Vergleich: Im Vorjahr wurde diese Note im gesamten Bundesgebiet lediglich zweimal erreicht. JuS 1/2002

Rechtsreferendare aktiv

Wie lernt man eigentlich im Referendariat Leute kennen? Ok, man hat seinen Intensiv-Einführungskurs und mit viel Glück bleiben von diesen ersten paar Tagen einige Namen und

Telefonnummern hängen und mit noch mehr Glück trifft man sich dann auch in der AG wieder. Dass es auch anders geht, zeigt der Verein Junge Juristen Karlsruhe e.V.: Der Verein wurde 2000 von Referendaren am Landgericht Karlsruhe gegründet. Heute sind rund 40 junge Juristen Mitglied in diesem Verein. Zweck des Vereins ist es, zur Verbesserung der Ausbildung in Karlsruhe sowie zur Entwicklung und Pflege des juristischen Lebens in Karlsruhe beizutragen. Hierzu veranstaltet er insbesondere die Vortragsreihe „Karlsruher Kolloquien“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Informationsrecht der Universität Karlsruhe. Mitglied des Vereins kann werden, wer das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder als Student der Rechtswissenschaften an einer Hochschule immatrikuliert ist.

Info: www.junge-juristen.de

km

lexxionPro

- Die juristische Datenbank
- Aktuelles schnell finden

NEU!

Jetzt: Aktuelle Urteile schnell und zuverlässig finden

- aktuell:** neueste bundesgerichtliche und OLG Urteile
- günstig:** zwischen €2,00 und €5,00 je Volltexturteil
- gratis:** Blitzdienst für die neuesten Urteile
- genial:** verknüpft Ihren Namen mit Ihrem erstrittenen Urteil

LexxionPro – und Ihr Erfolg wird sichtbar.

LexxionPro verknüpft Urteil mit Anwalt. LexxionPro zeigt dem Anwaltssuchenden, welcher Anwalt in dem ihn interessierenden Bereich forensisch erfolgreich war. Wie das geht? Sie schicken uns Ihre Urteile mit einem kurzen Titel. LexxionPro speichert das Urteil mit Ihrer Visitenkarte. Das kostet Sie nichts und Sie haben dadurch eine ideale Qualitätswerbung!

Schicken oder faxen Sie Ihre Urteile an:
Lexxion Verlag – Marienstr. 19/20 – 10117 Berlin,
Tel.: 030/28879332, Fax: 030/28879334, info@lexxion.de

kompetent recherchieren
www.lexxion.de

Kohle, Asche, Kies

Wer bekommt in Deutschland unter den Referendaren das meiste Geld?

Das Geld, das den Referendaren und Referendarinnen während ihrer Ausbildung zu Verfügung steht, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Zahlen sind ständig in Bewegung, so dass man letztendliche Gewissheit über die genaue Höhe seines Einkommens wohl erst bei Antritt der Ausbildung erhält. Bei den unten aufgeführten Zahlen handelt es sich also lediglich um Orientierungswerte, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir leider keine Gewähr übernehmen können. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob in dem betreffenden Bundesland die Referendare noch den Beamtenstatus genießen oder ob sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen. Während Beamte nach BBesG besoldet werden (A 13), bekommen die öffentlich-rechtlich Angestellten eine Unterhaltsbeihilfe. Meist ist die Unterhaltsbeihilfe (brutto) höher, es kommen jedoch auch mehr Abzüge auf einen zu. Vom Besamtensold werden in der Regel nur Krankenkasse (ca. € 60) und Lohnsteuer (ca. € 30) abgezogen. Von der Unterhaltsbeihilfe gehen außer Steuer und Krankenversicherung noch Ar-

beitslosen- und Sozialversicherung weg, Rentenversicherung in der Regel aber nicht, da die meisten Bundesländer die Unterhaltsbeihilfe nach „beamtenrechtlichen Grundsätzen regeln“. In den neuen Bundesländern ist der im Gesetz geregelte Sold um 10% niedriger als im Westen. Im Westen ist aber der Beamtenstatus ohnehin fast abgeschafft. Bei den Ausnahmen, Hessen, Hamburg und Berlin, sind aber entsprechende Änderungen schon in Planung. Vor allem in Hessen und Berlin ist mit dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis spätestens im Sommer zu rechnen. Die Unterhaltsbeihilfen im Westen hat man von vorneherein gleich am niedrigen Oststandard orientiert oder ist sogar noch darunter geblieben. In Meck-Pomm und Thüringen kann man wählen, ob man Beamter auf Widerruf oder Angestellter werden will. Ohnehin gibt es immer wieder Zuschläge, wie Familienzuschlag oder Ortszuschlag, die man im Einzelfall erfragen muss. Dann allerdings wird man erleben, dass auch die zuständigen Stellen ab und zu den Überblick über diesen Zahlenwarrirren verlieren.



Grafik: David Fuchs

yt money, money, money must be funny...

Nordrhein-Wesfalen	1.969,00 DM	1007,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	kompl. Abzüge
Niedersachsen	1.969,00 DM	1007,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	kompl. Abzüge
Hamburg	1.969,00 DM	1007,00 €	Beamte auf Widerruf (noch)	Krankenkasse, Steuer
Berlin	1.969,00 DM	1007,00 €	Beamte auf Widerruf (noch)	Krankenkasse, Steuer
Hessen	1.870,00 DM	956,00 €	Beamte auf Widerruf (noch)	Krankenkasse, Steuer
Thüringen	1772,00 DM	906,00 €	Beamte auf Widerruf, wahlweise	je nach dem
Brandenburg	1772,00 DM	906,00 €	Beamte auf Widerruf	Krankenkasse, Steuer
Sachsen	1772,00 DM	906,00 €	Beamte auf Widerruf	Krankenkasse, Steuer
Sachsen-Anhalt	1772,00 DM	906,00 €	Beamte auf Widerruf	Krankenkasse, Steuer
Mecklenburg-Vorpom	1772,00 DM	906,00 €	Beamte auf Widerruf, wahlweise	je nach dem
Rheinland-Pfalz	1.768,00 DM	904,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	kompl. Abzüge
Bayern	1.739,00 DM	889,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	kompl. Abzüge
Schleswig-Holstein	1.660,00 DM	849,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	nur Krankenkasse
Baden-Württemberg	1.658,00 DM	848,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	kompl. Abzüge
Bremen	1.658,00 DM	848,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	—
Saarland	1.658,00 DM	848,00 €	öffentl.-rechtl. Ausbildungsverhältnis	—

alle Angaben ohne Gewähr

Voller Hoffnung schielen die großen Lawfirms immer wieder zum EuGH, er möge doch die Werbe-Beschränkungen der Zunft lockern. Doch obwohl er in den letzten Tagen die Möglichkeit hierzu hatte, ließ er alles beim Alten. Der EuGH hatte über die Vereinbarkeit bestimmter Regelungen der niederländischen und italienischen Berufsordnung mit dem EG-Vertrag zu entscheiden. Die dort gemachten Beschränkungen wurden für zulässig erklärt.

Gerade in Deutschland unterliegt die anwaltliche Werbung strengen Regeln. In §43b BRAO heißt es: „Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall geschich-

Anwaltswerbung in Bewegung

tet ist.“ In der Berufsordnung, die sich die Anwälte durch ihr Organ, die Bundesrechtsanwaltskammer, selber gegeben hat, ist dies detaillierter geregelt. Dazu gehören Regelungen, wie Briefköpfe von Kanzleien beschaffen sein müssen und unter welcher Bezeichnung sie in der Öffentlichkeit auftreten dürfen.

Eine neue Lösung für dringend notwendiges anwaltliches Marketing bietet das Engagement in Urteilsdatenbanken. Gerade junge Anwälte nutzen immer mehr die Möglichkeit, ihre eigenen erstrittenen Urteile auch im Namen ihrer Kanzlei zu veröffentlichen. Das ist keineswegs selbstverständlich. Kaum eine Datenbank kann

den Namen des einsendenden Anwalts und seiner Kanzlei mit dem Urteil verknüpfen. Außerdem werden die meisten Urteile der einschlägigen Zeitschriften von Anwälten veröffentlicht, die eigentlich nichts mit dem Urteil zu tun hatten. Der eigene Erfolg ist jedoch das beste und aussagekräftigste Werbemittel. Schließlich ist es im Rahmen der BO auch ohne weiteres zulässig. Die einzige Datenbank in der die Verbindung von Anwalt und Urteil möglich ist, ist die des Lexxion Verlags: LexxionPro. Die von den Kanzleien eingesandten Urteile, werden mit dem Namen der Prozessbevollmächtigtem verknüpft und veröffentlicht. Das ist ein neuer Weg der Erfolg verspricht.

yt

Veranstaltungskalender

<i>Datum</i>	<i>Thema</i>	<i>Ort</i>	<i>Kontakt</i>
2.3.2002	Einstweiliger Rechtsschutz in Zivilsachen	Bonn	Tel.: 030/7 26 15 31 81
5.3.2002	Kanzleigründung – Der Einstieg in die Selbständigkeit	Hamburg	Hamburger Anwaltverein, Tel.: 040/27 02 21 7
7.-9.3.2002	Intensivrecht Europarecht	Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut, Tel.: 0234/97 06 40
8.+9.3.2002	Das arbeitsrechtliche Mandat	Gelsenkirchen	Deutsches Anwaltsinstitut, Tel.: 0234/97 06 40
28.3.2002	JURAcON Messe	München	JURAcON, Tel.: 069/79 409 555
12.-13.4.2002	XVII Forum – „Erfolgreicher Einstieg in den Anwaltsberuf“	Wiesbaden	Tel.: 030/7 26 15 31 81
ab 20.4.2002	Praktikerseminar für junge Anwälte	Stuttgart u.a. Orte,	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/97 06 40
ab 23.4.2002	Einführung in den Anwaltsberuf, Ringvorlesung der Universität Köln	Köln	Universität Köln Tel.: 0221 / 4 70 57 11
29.4.2002	career venture jura Frankfurt	Frankfurt	www.career-venture.de
9.5.2002	Praxis Karriere-Messe Dr. von Göler Verlagsgesellschaft	München	Tel.: 089/82 08 59 50
24.5.2002	Bayerische Juristenmesse	München	Tel.: 089/45 45 16 80

justament abonnieren

Name, Vorname

Firma / Kanzlei / Universität

Straße

Telefon

Fax

Unterschrift

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:

NP NewLaw Publishers GmbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Telefon: 030 - 28 87 93 32
Fax: 030 - 28 87 93 34

Ich wünsche

- die nächste Ausgabe
für € 3,- inkl. MwSt.
- ein Jahresabo
für € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Die Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Verlag NP New Publishers GmbH widerrufen wird. Das Abo verlängert sich, um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ich bestätige durch meine Unterschrift, über dieses Widerrufsrecht belehrt worden zu sein.

justament

Herausgeber

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Andreae und Diplom-Volkswirt Fritz Neske.

Verlag

Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH.

Redaktion

Jörg-Ulrich Weidhas, MA (yt., v.i.S.d.P.), weidhas@lexxion.de,
Katharina Mohr (km.), mohr@lexxion.de.

Redaktionelle Mitarbeiter

Kristina Orthmann (ko.), Jörn Reinhardt (jr.), Ingo Sparmann (is.), René Hoffmann (rh.),
Christoph Tismer (ct.), alle Berlin.

Layout, Grafik

Andreas Müller, andream@epost.de
David Fuchs, fuchsda@aol.com

Abbildungen

Wir danken der Firma TechnoLog Scan-Systems GmbH für die zur Verfügung gestellten Bilder.

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin,
Telefon 030 - 28 87 93 32, Fax 030 - 28 87 93 34, redaktion@justament.de, www.justament.de.

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z.B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Anzeigen

Nils Olhorn, Dankwartstraße 18, 23966 Wismar, olhorn@lexxion.de,
Telefon 03841-22 79 51, Fax 03841-22 79 53.

Erscheinungsweise

jeden zweiten Monat

Bezugspreise

Jahresabonnement € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten,
kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck

Druckhaus Köthen GmbH, Postfach 1152, 06351 Köthen

ISSN 1615 - 4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein.

Einem Teil der Auflage ist eine Beilage der GERLING Versicherung beigelegt.



Justament sucht engagierte Juristen!

Wir suchen Juristen in ganz Deutschland, die Spaß an journalistischer Tätigkeit haben und die unsere Redaktion gerne unterstützen möchten. Im Vordergrund steht dabei eine engagierte Recherchearbeit, die interessante Themen aufgreift und das Juristenleben von innen her beschreibt. Grundsätzlich arbeiten unsere Autoren unentgeltlich, eine geringe Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall jedoch möglich. Auch einmalige Beiträge sind jederzeit willkommen!

In der kommenden Nummer, die Anfang Mai erscheint, wird das Rahmenthema voraussichtlich „Europa“ sein. Wer Lust hat sich zu beteiligen, aktiv zu werden, sollte sich bis Ende März bei uns melden.



E-Mail: redaktion@justament.de oder:
Redaktion justament
Lexxion Verlag, NP NewLaw Publishers GmbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin